

## **Lesefassung**

# **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Preetz und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2012**

## **1. Sondernutzungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Preetz. Zu den öffentlichen Straßen gehören Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 24 StrWG M-V und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Preetz zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 30 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Begriff der Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Preetz, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 bis 9 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(4) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3 Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde über das Amt Altenpleen als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben
- enthalten.

(5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  2. einen Plan über die notwendige Beschilderung
- enthalten.

#### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **§ 5 Sonderregelungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
- d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden.

(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.

(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz -.

(4) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

(6) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;

- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- e) dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

(7) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- d) (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.)

(8) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(9) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(10) Die in den Absätzen 1 bis 9 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

## **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§7 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

### **§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Preetz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Preetz entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Preetz durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

### **§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Preetz für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Preetz von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Preetz erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 8 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **2. Gebühren**

### **§ 10 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 11 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 12 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

### 3. Schlussbestimmungen

#### § 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung: 09.10.2012 24.10.2012**

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestbeitrag in Euro
<b>1. Gebühren der Rohrleitungen und Erdkabel</b>		
a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	60,00	
b) Querleitung bei Aufbruch je lfd. m	25,00	
c) Längsleitungen außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	60,00	15,00
d) Längsleitungen innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	5,00	25,00
e) Längsleitungen im Gehweg je lfd. m	1,50	5,00

<b>2.Freileitungen</b> a)Querleitungen b)Längsleitungen je 100 lfd. m  Ausgenommen sind Leitung der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Telekommunikation sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.	20,00 75,00	
<b>3.Straßen- und Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage, die über den Gemeingebrauch hinaus gehen</b>	30,00	
<b>4.Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50% der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)</b>	25,00	10,00
<b>5. Werbeaufsteller je Stück mtl.</b>	2,00	
<b>6.Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Tag</b>	0,50	5,00
<b>7.Aufstellen von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche</b>	0,50	5,00
<b>8.Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft auf kommunalen Wegen und Plätzen pro qm und Woche</b>	1,00	5,00
<b>9.Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche</b>	0,50	5,00
<b>10.Ambulante Verkaufsstände auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Gemeinde mit Sondernutzungszeiten ab 1 Stunde und max. bis 1 Tag</b>  <b>Verkauf von:</b> a)Lebensmittel des täglichen Bedarfs Fleischer/Bäcker: pro Stand und Stunde in der Gemeinde bis 10m <sup>2</sup>  2,00 b)Gärtnerische Produkte: pro Stand und Stunde bis 10m <sup>2</sup> 2,50	0,50  1,50  2,00  2,50	

c) Sonstiges:	Standfläche pro Stand und Stunde über 10m <sup>2</sup> -15m <sup>2</sup> Standfläche	2,00	
	Standfläche pro Stand und Stunde ab 15m <sup>2</sup> Standfläche	2,50	
	Standfläche pro Stand und Stunde bis 10m <sup>2</sup> Standfläche	0,50	
	Standfläche pro Stand und Stunde über 10m <sup>2</sup> -15m <sup>2</sup> Standfläche pro Stand und Stunde je weitere 5m <sup>2</sup> über 15m <sup>2</sup>		
<b>11. Zirkus, Rummel, Schausteller, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag</b>		12,50	25,00
<b>12. Sondernutzungen für Aufgrabungen</b> a) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag		0,10	0,50
<b>13. Sondernutzung für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten</b> a) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag b) Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung		1,00	4,00
	1. Jahr bis 20qm monatlich	50,00	
	2. Jahr bis 12qm monatlich	100,00	
	3. Jahr pro qm und Tag	1,00	5,00
<b>14. Sondernutzung von Straßen mit Einschränkung des Verkehrs</b> a) Aufstellen von Fahrradständern jährlich		15,00	